### Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat am 09.05.2022



Sachbearbeiter: Fr. Lappöhn		Amt: Finanzverwaltur	ng <b>Az.:</b> 130.50	<b>SV:</b> 36
Datum		Gremium		ТОР
02.05.2022	Verwa	altungsausschuss	nichtöffentlich	3
09.05.2022	(	Gemeinderat	öffentlich	4

TOP 4: Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Anlagen: Anlage 1 - Feuerwehrkostenersatzsatzung

#### I. Sachverhalt:

Die Feuerwehrkostenersätze wurden von der Kämmerei überprüft und neu kalkuliert. Bisher wurden 12 € pro Mann und Einsatzstunde abgerechnet. Ab sofort soll der Stundensatz bei 19,47 € liegen. Außerdem wurden für die Abrechnung der Feuerwehrfahrzeuge die Kostensätze aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr übernommen. Hier hat die Gemeinde bisher nichts abgerechnet. Nachdem die Freiwillige Feuerwehr einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl und die öffentliche Sicherheit und Ordnung leistet und die Gemeinde dazu angehalten ist, möglichst kostendeckend zu arbeiten, schlägt die Verwaltung eine Anpassung der Kostenersätze vor.

#### II. <u>Alternativen:</u>

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Anpassung der Feuerwehrkostenersätze.

#### III. Finanzielle Auswirkungen:

Es werden zusätzliche, insbesondere angemessene Einnahmen generiert.

#### IV. Beschlussantrag:

- Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung in der in Anlage 1 dargestellten Form. Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung öffentlich bekannt zu machen.

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlierbach

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

#### vom 09.05.2022

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach am 09.05.2022 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schlierbach im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
  - 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  - 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  - 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  - 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

#### § 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
  - 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  - 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen.
  - 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  - 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  - 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  - 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
  - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend.
  - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### § 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Göppingen" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

#### § 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

#### (4) Die Einsatzdauer beginnt

- bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
- bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  - 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten.
  - 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  - sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## § 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Schlierbach, den XX.XX.2022

Sascha Krötz

Bürgermeister

### Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Schlierbach vom 09.05.2022

#### Kostenersatzverzeichnis

#### 1. Personalkosten

a)	Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	19,47 Euro
b)	Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	15,00 Euro

#### 2. Fahrzeuge

#### a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalstundensätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). **Aus der VOKeFw sind nur die eigenen Fahrzeuge aufzunehmen.** Der Vollständigkeit halber und aufgrund der Tatsache, dass wir nicht in Erfahrung bringen können, welche Gemeinde welches Fahrzeug hat, werden alle Pauschalsätze aufgeführt. Diese lauten wie folgt:

1.	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 €
2.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 €
3.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 €
4.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 €
5.	Gerätewagen Transport GW-T bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

#### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.